

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 20. Juli 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 145.) Umpfarrungs-Urkunde. — (Nr. 146.) Beschleunigte Abführung der Kollektenerträge. — (Nr. 147.) Frachtfreiheit für Liebesgaben. — (Nr. 148.) Kirchensammlung für die kirchliche Jugendpflege zur Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats. — (Nr. 149.) Gesangbuchpreise. — (Nr. 150.) Gesangbuchpreise. — (Nr. 151.) Geschenke. — (Nr. 152.) Sicherung der wertvollen Kirchenbücher. — Personal- und andere Nachrichten. — Notizen.

(Nr. 145.) Umpfarrungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgelegt:

§ 1.

Die Evangelischen in der Landgemeinde und im Gutsbezirk Wollin, Kreis Stolp i. Pom., werden von der Kirchengemeinde Stojentin, Diözese Stolp Altstadt, in die Kirchengemeinde Bezenow derselben Diözese umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Stettin, den 31. Mai 1923.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz
Pommern.

D. Götner.

Lgb. IX. Nr. 1536.

Röslin, den 6. Juni 1923.

(L. S.)

Preussische Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
v. Kunowski.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juli 1923.

(Nr. 146.) Beschleunigte Abführung der Kollektenerträge.

Im Hinblick auf die dauernd zunehmende Geldentwertung muß darauf Wert gelegt werden, daß die Erträge der Kirchenkollekten möglichst schnell ihren Bestimmungsorten zugeführt werden.

Entsprechend einem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates ordnen wir hiermit an, daß alle Kollekten spätestens 4 Wochen nach der Einsammlung abgeführt sein müssen und verlegen daher die auf Seite 10—16 des Kirchlichen Amtsblattes 1923 festgesetzten Abführungstermine wie folgt:

- a) Für die unter Abschnitt A lfd. Nr. 1—16 und Abschnitt B lfd. Nr. 1 und 2 aufgeführten Kollekten, soweit sie noch nicht abgeführt sind, sofort.
- b) Für die Kollekten Abschnitt A:

lfd. Nr. 17	auf den 3. Juli 1923,
" " 18	" " 10. Juli 1923,
" " 19	" " 20. Juli 1923,
" " 20	" " 25. Juli 1923,
" " 21	" " 1. August 1923,
" " 22	" " 10. August 1923,
" " 23	" " 25. August 1923,
" " 24	" " 1. September 1923,
" " 25	" " 5. September 1923,
" " 26	" " 20. September 1923,

lfd. Nr. 27 auf den 25. September 1923,
 " " 28 " " 1. Oktober 1923,
 " " 29 " " 5. Dezember 1923,
 " " 30 " " 21. Dezember 1923.

c) Für die Kollekten unter Abschnitt B lfd. Nr. 3 und 4, 4 Wochen nach der Einsammlung.
 Zu den gleichen Zeitpunkten wollen uns die Herren Superintenden ten unerinnert die Lieferzettel vorlegen.

Für den Präsidenten.
K a l m u s.

Lgb. VI. Nr. 1312.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
 Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 11. Juli 1923.

(Nr. 147.) **Frachtfreiheit für Liebesgaben.**

Mit Bezug auf unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1922 Seite 142 geben wir auf Ersuchen des Zentralausschusses für Innere Mission bekannt, daß die Frachtfreiheit für Liebesgaben, die ursprünglich nur bis zum 31. Dezember 1922 zugestanden war, nunmehr bis zum 31. Dezember 1923 verlängert worden ist.

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß für die frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken ausschließlich die in unserer allgemeinen Verfügung vom 2. Juni d. Js. — IV. 1355 — (Kirchliches Amtsblatt S. 105) mitgeteilten Grundsätze maßgebend sind. Es ist also für diesen Zweck nicht erforderlich, besondere Frachtbriefe für Liebesgabensendungen beim Zentralausschuß anzufordern; im Gegenteil, eine Beförderung der Glocken mit Frachtbriefen, wie sie für Liebesgaben vorgeschrieben sind, könnte leicht zu Schwierigkeiten führen.

Für den Präsidenten:
M e y e r.

Lgb. VI. Nr. 1609.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
 Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 11. Juli 1923.

(Nr. 148.) **Kirchenammlung für die kirchliche Jugendpflege zur Verfügung des Evangelischen
 Oberkirchenrats.**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 30. Dezember 1922 — E. O. I. 6060 — die Abhaltung einer einmaligen Kirchenammlung für die kirchliche Jugendpflege zu seiner Verfügung angeordnet.

Wir schreiben diese Sammlung hiermit

für den 11. Sonntag n. Trin., den 12. August 1923,

aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie in allen Gottesdiensten nach wärmster Empfehlung vorzunehmen.

Der Ertrag ist bis spätestens 10. September 1923 den Herren Superintenden ten zu übermitteln und von diesen bis spätestens 20. September 1923 gesammelt an die Landschaftliche Bank in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 1436, mit der Bezeichnung: für das Konto „Konsistorium, Jugendfürsorge des Evangelischen Oberkirchenrats“ abzuführen. Die Einsendung der Lieferzettel erwarten wir unerinnert zu dem gleichen Zeitpunkt.

Die Herren Superintenden ten ersuchen wir, bei der Abführung der Erträge an die Bank das Konto genau wie oben angegeben zu bezeichnen, damit Verwechslungen mit der am 15. April d. Js. gesammelten Kirchenkollekte für die Jugendpflege in Pommern vermieden werden.

Für den Präsidenten:
M e y e r.

Lgb. VI. Nr. 1630.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juli 1923.

(Nr. 149.) Gesangbuchpreise.

Wir haben mit der Firma Hefsenland mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab folgende Gesangbuchpreise vereinbart:

Nr. 1	Oktav-Ausgabe, Gelbschnitt	10 500	M
" 2	"	11 000	"
" 4	" Goldschnitt	17 300	"
" 5	"	19 500	"
" 6	"	20 300	"
Oktav, rohe Ausgabe	netto	6 200	"
Nr. 7	Taschen-Ausgabe, Goldschnitt	16 800	"
" 8	"	17 800	"
" 9	"	19 500	"
" 10	"	20 300	"
Taschen, rohe Ausgabe	netto	5 000	"
Nr. 11	Grobschrift-Ausgabe, Gelbschnitt	26 000	"
" 12	" Goldschnitt	35 500	"
Grobschrift, rohe Ausgabe	netto	8 400	"
Nr. 1 mit Noten, Rotschnitt		10 500	"
" 5	" Goldschnitt	19 500	"
Noten-Ausgabe, roh	netto	6 200	"

Für den Präsidenten:
K a l m u s.

Egb. IV. Nr. 1681.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juli 1923.

(Nr. 150.) Gesangbuchpreise.

Wir haben mit der Firma Hefsenland mit Wirkung vom 15. Juli d. Js. ab folgende Gesangbuchpreise vereinbart:

Nr. 1	Oktav-Ausgabe, Gelbschnitt	18 000	M
" 2	"	18 500	"
" 4	" Goldschnitt	29 400	"
" 5	"	33 000	"
" 6	"	34 500	"
Oktav, rohe Ausgabe	netto	10 500	"
Nr. 7	Taschen-Ausgabe, Goldschnitt	28 500	"
" 8	"	30 000	"
" 9	"	33 000	"
" 10	"	34 500	"
Taschen, rohe Ausgabe	netto	8 500	"
Nr. 11	Grobschrift-Ausgabe, Gelbschnitt	44 000	"
" 12	" Goldschnitt	60 000	"
Grobschrift, rohe Ausgabe	netto	14 200	"
Nr. 1 mit Noten, Rotschnitt		18 000	"
" 5	" Goldschnitt	33 000	"
Noten-Ausgabe, roh	netto	10 500	"

Für den Präsidenten:
H i l d e b r a n d t.

Egb. IV. Nr. 1803.

(Nr. 151.) Geschenke.

Der Kirche in Goeßelitz von der Kirchenältesten Fräulein Ebel in Malwen 30 Flaschen Kom-
munionwein zu 69 000 M.

Der Kirche in Groß Jannowitz von dem Kirchenpatron Graf von der Osten 500 000 *M* zur Anschaffung neuer Glocken und eine Turmuhr.

Der Kirche in Stojentin von allen Gliedern der Gemeinde ein Läufer im Werte von 400 000 *M*.

Der Kirche in Demmin von Frau Minnie Racine in Sierra Madre (Kalifornien) 50 000 *M* für kirchliche Arme.

Der Kirche in Collin von dem Kirchenpatron Rittergutsbesitzer von Randow zwei Altargerzen im Werte von 17 000 *M*.

Der Kirche in Strebellow von Frau Gutsbesitzer Ruhnte neue Altargerzen im Werte von 24 000 *M*.

Dem Mariendom zu Kolberg ist von ungenannter Seite ein wertvolles Kreuzifix mit holzgeschnitztem Korpus geschenkt.

Der Kirche in Borntuchen, Diözese Bütow, von Fräulein Margarete Wegel in Strussow eine weißleinene Altardecke mit breiter selbstgestickter Vorte.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 20. Juli 1923.

(Nr. 152.) Sicherung der wertvollen Kirchenbücher.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat hinsichtlich der Aufbewahrung und Sicherung der Kirchenbücher usw. folgendes bestimmt:

Alle älteren Kirchenbücher sowie auch alle geschichtlich wertvollen Aktenstücke und Urkunden jeder Kirchengemeinde sind in ein stets auf dem Laufenden zu haltendes Verzeichnis (Kataster) einzutragen, das in drei Ausfertigungen herzustellen ist. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Pfarr- oder Kirchenarchiv, während von den beiden anderen Ausfertigungen eine im Ephoralarchiv und eine bei den Akten des Konsistoriums zu verwahren ist.

An der Verantwortung für die Erhaltung und fachgemäße Aufbewahrung der genannten Bestandteile des Pfarrarchivs hat der Superintendent an seinem Teile mitzutragen. Er hat bei sich bietender Gelegenheit, wie etwa Visitationen und Einführungen von Geistlichen, jedenfalls in Zwischenräumen von 3 Jahren, den vorhandenen Bestand mit dem Kataster zu vergleichen und eine Verhandlungsniederschrift darüber aufzunehmen, von der je eine Abschrift für das Ephoralarchiv und für das Konsistorium zu nehmen ist. Aus der Verhandlungsniederschrift muß auch zu ersehen sein, welche Bücher und Urkunden in der Zwischenzeit hinzugekommen sind und daß das bei dem Ephoralarchiv vermehrte Kataster entsprechend ergänzt worden ist.

Die Gemeindefkirchenräte und die Herren Superintenden ten beauftragen wir, diesen Bestimmungen entsprechend zu verfahren. Die für unsere Akten bestimmten Ausfertigungen der Verzeichnisse (Kataster) sind uns von den Herren Superintenden ten g e s a m m e l t vorzulegen.

Für den Präsidenten.

Hildebrandt.

Egb. IX. Nr. 1564.

Personal- und andere Nachrichten.

Titelverleihung:

Der Superintendent Klar in Belgard ist von der theologischen Fakultät der Universität Greifswald zum Doktor der Theologie ehrenhalber ernannt worden.

Gestorben:

Superintendent a. D. Pfarrer Rohne in Labehn am 23. April 1923 im Alter von 54 Jahren 1 Monat.

Pastor i. R. Strecker, früher Pastor in Pritter, Diözese Wollin, zuletzt in Wollin wohnhaft, am 12. April 1923.

Auszeichnung:

Dem Patronatsältesten Julius L u c k o w I in Bergsuchow ist anlässlich des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste der Dank und die Anerkennung des Konsistoriums ausgesprochen worden.

Berufen:

Der Hilfsprediger Wilhelm R o h d e in Groß Linichen, Diözese Tempelburg, zum Pastor in Groß Linichen, Diözese Tempelburg, zum 1. Juli 1923.

Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle zu F l e m e n d o r f, Diözese Barth, fiskalischen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Grundgehalt: Klasse I sowie landeskirchliche Zuschüsse nach Gruppe 10 der Staatsbeamten. Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.

Die Pfarrstelle in R o s s o w, Diözese Freienwalde, privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Grundgehalt III. Klasse — 3000 M — und Dienstwohnung. Über die Stelle ist bereits verfügt.

Die Pfarrstelle in B l e s e w i z, Diözese Anklam, privaten Patronats, ist durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Grundgehaltsklasse I.

Notizen.

In Borntuchen, Diözese Bütow, findet Taubstummengottesdienst statt

1. am 14. Sonntag nach Trinitatis 1923 (26. August),
2. „ 2. Advent (9. Dezember),
3. „ Sonntag Misericordias Domini 1924,
4. „ „ Trinitatis 1924.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt der Gesellschaft zur Förderung des Christentums unter den Juden bei, das zur Kanzelempfehlung der am 10. Sonntag nach Trinitatis, den 5. August 1923, zu veranstaltenden Kirchensammlung, (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1923 S. 14 Nr. 25 und Seite 36) geeignet ist.

